



29.01.2020

Änderungen im Beihilfenrecht NRW ab dem 01.01.2020

Mit Wirkung vom 01. Januar 2020 ist die Beihilfeverordnung NRW geändert worden. Diese Änderungen gelten für die Aufwendungen, die nach dem 31.12.2019 entstanden sind.

Folgende wesentliche Änderung sind zu beachten:

I. § 2 Abs. 2 BVO NRW – Berücksichtigung von Kindern

Eine Beihilfe zu den Aufwendungen des Kindes wird nur noch an die beihilfeberechtigte Person gezahlt, welche den entsprechenden Familienzuschlag tatsächlich erhält.

Eine Wahlmöglichkeit besteht daher für die Aufwendungen, die ab dem 01.01.2020 entstehen, nicht mehr.

§ 12 Abs. 1 BVO NRW- Erhöhter Bemessungssatz

Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder hat auch Auswirkungen auf den Bemessungssatz.

Dieser ist personenbezogen und beträgt im Regelfall im aktiven Dienst mit zwei oder mehr Kindern 70 %.

Bei mehreren Beihilfeberechtigten erhält nur noch derjenige den erhöhten Bemessungssatz, der die entsprechenden Kinderanteile im Familienzuschlag erhält.

Erklärungen zum erhöhten Bemessungssatz, die vor dem 31.12.2019 (Bestandsregelung) abgegeben wurden, behalten bis auf Widerruf ihre Gültigkeit. Eine Änderung des Bemessungssatzes auf die neue Regelung ist jederzeit einmalig ohne besonderen Grund möglich.

II. § 4 Abs. 1 Nr. 10 BVO NRW i.V. m. Anlage 3 - Hilfsmittel

Aufwendungen zu Batterien für Hörgeräte und Pflege-/Reinigungsmittel für Kontaktlinsen sind ab sofort beihilfefähig.

Die Eigenbeteiligung zu den Betriebskosten der Hilfsmittel beträgt unverändert 100 €

III. § 4 Abs. 1 Nr. 10 BVO i.V. m. Anlage 8 - Gesundheits- und Präventionskurse

Zu den Aufwendungen für die Teilnahme an bis zu zwei Gesundheits- oder Präventionskursen zu den Bereichen Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement und Suchtmittelkonsum wird ein Zuschuss von bis zu 75 € je Kurs, je Kalenderjahr gezahlt.

Voraussetzung ist, dass der in Anspruch genommene Kurs von einer gesetzlichen Krankenkasse als förderwürdig anerkannt und die Teilnahme an mindestens 80 % der Kurseinheiten eines Kurses nachgewiesen wird. Die Aufwendungen werden dem Kalenderjahr zugerechnet, in dem der Kurs beendet wurde.

IV. § 5e BVO NRW – Pflegehilfsmittel

Pflegehilfsmittel sind nur noch in der Höhe beihilfefähig, die die Pflegeversicherung als notwendig und angemessen anerkannt hat.